



Der Bürgermeister

TELEFON 06722-408-0
STADTVERWALTUNG@RUEDESHEIM.DE
WWW.STADT-RUEDESHEIM.DE

SACHBEARBEITERIN
Verena Biesel
UNSER ZEICHEN: 10/Bie
DURCHWAHL 408-104
Verena.Biesel@stadt-ruedesheim.de

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Tobias Zöller
Friedrichstraße 2

65385 Rüdesheim am Rhein

07.05.2024

Widerspruch gegen den Beschluss der StV-Versammlung am 02.05.2024 zu TOP 17 „Abrundungssatzung“

Sehr geehrter Herr Zöller,

die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.05.2024 auf Grund des Hinweises eines Stadtverordneten, mit 2/3-Mehrheit die Beschlussfassung der Abrundungssatzung ,neuer TOP 17, in die TO aufgenommen. Unter TOP 17 wurde dann die Abrundungssatzung beschlossen.

Begründung:

Die nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung (früher Abrundungssatzung genannt) ist planungsrechtliches Instrument zur Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes. Da § 34 Abs. 6 S. 1 BauGB auf die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie S. 2 BauGB verweist, ist für die „Abrundungssatzung Waldkindergarten, Gemarkung Eibingen (Windeck)“ eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Mit der amtlichen Bekanntmachung, veröffentlicht am 02.05.2024 im Rheingau-Echo, wurde die Öffentlichkeit über diese Beteiligung, welche in dem Zeitraum vom 03.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 stattfinden sollte, informiert.

Somit erfolgte ein Satzungsbeschluss vor Beendigung der Öffentlichkeitsbeteiligung, also vor Ablauf der gesetzlichen Frist von mindestens 30 Tagen. Da die Öffentlichkeitsbeteiligung somit nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, leidet die Satzung demnach

Nassauische Sparkasse (BLZ 510 500 15) 455 000 432

Rheingauer Volksbank (BLZ 510 915 00) 101 300 18

Steuernummer: 04022603497



an einem Verfahrensfehler. Hinzu kommt, dass mangels der ordnungsgemäßen Beendigung der Öffentlichkeitsbeteiligung eine ordnungsgemäße Abwägung nicht möglich war weil die Stadtverordneten zum Satzungsbeschluss nicht die Möglichkeit hatten, alle Einwendungen zu kennen.

Folglich ist der Satzungsbeschluss vom 02.05.2024 rechtswidrig.

Ich widerspreche deshalb diesem Beschluss der Stvv gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 HGO pflichtgemäß.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Zapp
Bürgermeister

